



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Oktober 1996

Nummer 66

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20531	15. 8. 1996	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Verfolgung von Straftaten – Inanspruchnahme von Informanten, Einsatz von V-Personen, Verdeckten Ermittlern und sonstigen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten –	1562
2180	20. 8. 1996	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF)	1563
79010 2000	20. 8. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinie zum Betrieb der Jugendwaldheime in Nordrhein-Westfalen (JWH-R)	1563

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
21. 8. 1996	Bek. – Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf.	1565
21. 8. 1996	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1566
27. 8. 1996	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1566
	Finanzministerium	
15. 8. 1996	RdErl. – Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 1996	1566
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
11. 9. 1996	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 8. 10. 1996	1576

I.

20531

**Verfolgung von Straftaten
- Inanspruchnahme von Informanten,
Einsatz von V-Personen,
Verdeckten Ermittlern und sonstigen
nicht offen ermittelnden Polizeibeamten -**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4110 - III A. 33 -
u. d. Innenministeriums - IV D 1 - 6450 -
v. 15. 8. 1996

Der Gem. RdErl. v. 17. 2. 1986 (SMBI. NW. 20531) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt A. II. erhält folgende Fassung:

II.

Einsatz Verdeckter Ermittler
und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter
im Rahmen der Strafverfolgung

1 Grundsätzliches

1.1 Die qualitativen Veränderungen der Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität, erfordern dieser Entwicklung angepaßte Methoden der Verbrechensbekämpfung.

1.2 Zu ihnen gehört neben der Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen auch der operative Einsatz Verdeckter Ermittler und sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter.

2 Voraussetzungen und Verfahren

2.1 Der Einsatz Verdeckter Ermittler richtet sich nach den §§ 110a bis 110e StPO.

2.2 Verdeckte Ermittler dürfen keine Straftaten begehen. Eingriffe in Rechte Dritter sind ihnen nur im Rahmen der geltenden Gesetze gestattet. Als gesetzliche Generalermächtigung kann § 34 StGB nicht herangezogen werden. Unberührt bleibt in Ausnahmefällen eine Rechtfertigung oder Entschuldigung des Verhaltens eines einzelnen Polizeibeamten, z.B. unter den Voraussetzungen der §§ 34, 35 StGB.

2.3 Bei Verletzung von Rechtsgütern, die zur Disposition des Berechtigten stehen, kann die Rechtswidrigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung entfallen.

2.4 Die Entscheidung über die Zustimmung der Staatsanwaltschaft trifft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt. Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung über den Einsatz auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf der Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit.

2.5 Beim Einsatz auftretende materiell- oder verfahrensrechtliche Probleme trägt die Polizei an die Staatsanwaltschaft heran. Die Staatsanwaltschaft trifft ihre Entscheidung in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Polizei.

2.6 Der Verdeckte Ermittler ist von der Strafverfolgungspflicht gem. § 163 StPO nicht befreit.

2.6.1 Aus kriminaltaktischen Erwägungen können Ermittlungsmaßnahmen, die in den Auftrag des Verdeckten Ermittlers fallen, zurückgestellt werden.

2.6.2 Neu hinzukommenden zureichenden Anhaltspunkten für strafbare Handlungen braucht der Verdeckte Ermittler so lange nicht nachzugehen, als dies ohne Gefährdung seiner Ermittlungen nicht möglich ist; dies gilt nicht, wenn sofortige Ermittlungsmaßnahmen wegen der Schwere der neu entdeckten Tat geboten sind.

2.6.3 In den Fällen der Nummern 2.6.1 und 2.6.2 ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten. Nummer 2.5 gilt entsprechend.

2.7 Die Staatsanwaltschaft fertigt über die Gespräche mit der Polizei, über die Mitwirkung des Verdeckten Ermittlers und über die getroffenen Entscheidungen - ohne Nennung des Namens des Verdeckten Ermittlers - Vermerke, die gesondert zu verwahren sind. Vertrauliche Behandlung ist sicherzustellen. Die Polizei verfährt entsprechend.

2.8 Die Entscheidungen nach § 110d StPO trifft die Staatsanwaltschaft im Benehmen mit der Polizei. Nummer 2.4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Staatsanwaltschaft setzt die Polizei über ihre Entscheidung vor deren Ausführung in Kenntnis.

2.9 Die Ermittlungstätigkeit sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit, deren Identität im Strafverfahren geheimzuhalten, so ist für den Einsatz die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen. Ist diese nicht rechtzeitig zu erlangen, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten; sie entscheidet, ob der Einsatz fortgeführt werden soll. Der Staatsanwalt, der für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig ist, kann verlangen, daß ihm gegenüber die Identität des nicht offen ermittelnden Polizeibeamten offenbart wird. Geheimhaltung ist zu gewährleisten.

2. Der Abschnitt B. erhält folgende Fassung:

Zu I. Inanspruchnahme von Informanten und Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung

1 Inanspruchnahme von Informanten

1.1 Über die Zusicherung der Vertraulichkeit (vgl. A. I Nr. 5.1) entscheidet

a) im Geschäftsbereich der Kreispolizeibehörde die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gefahrenabwehr/Strafverfolgung; diese Befugnis kann, soweit nicht Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes berührt sind, der Leiterin oder dem Leiter der Unterabteilung Zentrale Kriminalitätsbekämpfung oder der Leiterin oder dem Leiter der Kriminalgruppe, die für die Bearbeitung der Organisierten Kriminalität zuständig ist, übertragen werden, sofern es sich um Angehörige des Laufbahnabschnitts III handelt;

b) im Geschäftsbereich des Landeskriminalamts die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung.

1.2 Bei Gefahr im Verzug entscheidet die oder der nächste Vorgesetzte der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters. Kann diese oder dieser nicht erreicht werden, entscheidet die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter.

Die oder der sonst zur Zusicherung der Vertraulichkeit Berechtigte ist unverzüglich zu unterrichten.

2 Einsatz von V-Personen

2.1 Über die Zusicherung der Geheimhaltung (vgl. A. I Nr. 5.1) entscheidet

a) im Geschäftsbereich der Kreispolizeibehörde die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gefahrenabwehr/Strafverfolgung; diese Befugnis kann, soweit nicht Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes berührt sind, der Leiterin oder dem Leiter der Unterabteilung Zentrale Kri-

minantatsbekämpfung oder der Leiterin oder dem Leiter der Kriminalgruppe, die für die Bearbeitung der Organisierten Kriminalität zuständig ist, übertragen werden, sofern es sich um Angehörige des Laufbahnabschnitts III handelt;

- b) im Geschäftsbereich des Landeskriminalamts die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung.

2.2 Vor dem gezielten Einsatz einer V-Person (vgl. A. I Nr. 5.3) ist die Einwilligung des in der ermittlungsführenden Polizeibehörde zur Zusicherung der Geheimhaltung Berechtigten herbeizuführen.

3 Dokumentation

Die Inanspruchnahme von Informanten und Zusammenarbeit der Polizei mit V-Personen sind zu dokumentieren. Die Unterlagen sind, soweit sie nicht zu den Ermittlungsakten zu geben sind, nach näherer Weisung der Leiterin oder des Leiters der Polizeibehörde verschlossen aufzubewahren und geheimzuhalten (vgl. A. I Nr. 5.6).

Zu II. Einsatz Verdeckter Ermittler im Rahmen der Strafverfolgung

1 Einsatz von Verdeckten Ermittlern

Über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (vgl. A. II Nr. 2.4) entscheidet

- a) im Geschäftsbereich der Kreispolizeibehörde die Leiterin oder der Leiter der Polizeibehörde; diese Befugnis kann der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Gefahrenabwehr/Strafverfolgung übertragen werden;
- b) im Geschäftsbereich des Landeskriminalamts der Direktor des Landeskriminalamts.

2 Einsatz sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter

2.1 Die Ermittlungstätigkeit sonstiger nicht offen ermittelnder Polizeibeamter richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (vgl. A. II. Nr. 2.9). Sie stehen grundsätzlich im Strafverfahren als Zeugen zur Verfügung.

2.2 Vor dem gezielten Einsatz eines polizeilichen Scheinkäufers ist

- a) im Geschäftsbereich der Kreispolizeibehörde die Einwilligung der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Gefahrenabwehr/Strafverfolgung einzuholen; die Befugnis zur Einwilligung kann, soweit nicht Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes berührt sind, der Leiterin oder dem Leiter der Unterabteilung Zentrale Kriminalitätsbekämpfung oder der Leiterin oder dem Leiter der Kriminalgruppe, die für die Bearbeitung der Organisierten Kriminalität zuständig ist, übertragen werden, sofern es sich um Angehörige des Laufbahnabschnitts III handelt;
- b) im Geschäftsbereich des Landeskriminalamts die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Abteilung einzuholen.

2.3 Ergibt sich im Ausnahmefall die Notwendigkeit, die Identität nicht offen ermittelnder Polizeibeamter, z.B. polizeilicher Scheinkäufer, im Strafverfahren geheimzuhalten, so veranlaßt der zur Einwilligung nach Nummer 2.2 Berechtigte, daß die Zustimmung der Staatsanwaltschaft rechtzeitig eingeholt wird oder eine unverzügliche Unterrichtung erfolgt.

3 Dokumentation

Der Einsatz von Verdeckten Ermittlern und sonstigen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten ist zu dokumentieren. Die Unterlagen sind, soweit sie nicht zu den Ermittlungsakten zu geben sind, für den Einsatz von Verdeckten Ermittlern nach näherer Weisung des Direktors des Landeskriminalamts, für den Einsatz von sonstigen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten nach näherer Weisung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Polizeibehörde verschlossen aufzubewahren (vgl. A. II Nr. 2.7 und 2.9) und geheimzuhalten.

- MBl. NW. 1996 S. 1562.

2180

Verbot des Vereins „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF)

Bek. d. Innenministeriums
v. 20. 8. 1995 - IV A 3 - 2205

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes des öffentlichen Vereinsgesetzes vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457) gebe ich die nachstehende Veröffentlichung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 5. 8. 1996 bekannt.

Bekanntmachung:

Nachdem das Vereinsverbot des Ministeriums des Innern betreffend den Verein „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF) sowie die Einziehung des Vereinsvermögens nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist unanfechtbar geworden sind und der verfügende Teil des Verbots nochmals bekanntgemacht wurde (s. Bundesanzeiger Nr. 139 vom 27. Juli 1966, S. 8590), werden die Gläubiger des Vereins nunmehr aufgefordert,

1. ihre Forderungen gegen den verbotenen Verein „Direkte Aktion/Mitteldeutschland“ (JF) bis zum Ablauf des 4. Oktober 1996 unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des Innern, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam, zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 Vereinsgesetz schriftlich anzumelden,
2. ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 Vermögensgesetz-DVO ist,
3. nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, daß Forderungen, die innerhalb der gesetzten Frist nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Vereinsgesetz erlöschen.

- MBl. NW. 1996 S. 1563.

79010
2000

Richtlinie zum Betrieb der Jugendwaldheime in Nordrhein-Westfalen (JWH-R)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 20. 8. 1996 -
III A 1 27-10-00.00

Für den Betrieb der Jugendwaldheime (JWH) der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen gebe ich folgende Richtlinie:

1 Aufgaben

Gemäß § 60 Abs. 1 des Landesforstgesetzes haben die Forstbehörden neben der Erfüllung der ihnen durch Gesetz im einzelnen zugewiesenen Aufgaben u. a. auch die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären. Die Jugendwaldheime erfüllen insbesondere diese gesetzliche Aufgabe.

2 Ziele

Der Aufenthalt im Jugendwaldheim als außerschulischem Lernort soll den Kindern und Jugendlichen ein positives eigenes Natur-Erlebnis vermitteln.

Auf der Grundlage dieses Erlebnisses soll das Interesse für den Wald, das Verständnis für seine Gesetzmäßigkeiten und seine biologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen geweckt und vertieft werden.

Am Beispiel eines naturschonenden Freizeitverhaltens ist der Lehrgang auf eine Mitverantwortung des Einzelnen für die Erhaltung und Pflege der Natur und Landschaft auszurichten.

3 Methoden

Der Betrieb der Jugendwaldheime erfolgt ganzjährig, unabhängig von den nordrhein-westfälischen Schulferien.

3.1 Jugendwaldheim-Lehrgänge

Die Gestaltung der Lehrgänge erfolgt auf der Grundlage des durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebenen einheitlichen Konzeptes.

3.1.1 Gestaltung der Lehrgänge

Die Umsetzung des Konzeptes ist Aufgabe der Heimleiterin oder des Heimleiters.

Bei der Gestaltung der Lehrgänge durch die Heimleitung sind die jeweiligen Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen sowie die Grundlagen und praktischen Erfahrungen der modernen Umweltpädagogik, insbesondere bei Inhalt und methodischen Zugängen, zu berücksichtigen.

Der theoretische Teil des JWH-Lehrganges, der in der Regel nicht mehr als zwei Stunden täglich dauern soll, ist durch eigene, praktische Tätigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie durch Lehrwanderungen im Walde zu vertiefen und abzurufen.

Diese Tätigkeit im Wald soll Freude bereiten und muß dem Alter und Leistungsvermögen der Kinder und Jugendlichen angepaßt sein. Die praktischen Arbeiten im Wald müssen mit anschaulicher Unterweisung und Betreuung durchgeführt werden und sollen sich nicht über einen längeren Zeitraum erstrecken. Sie dürfen der Arbeitsleistung von Beschäftigten für den Betrieb nicht ähnlich sein.

Als beschäftigende Tätigkeiten im Wald können zum Beispiel in Betracht kommen das Pflanzen, das Freistellen junger Bäume oder die manuelle Flächenräumung. Wegebau, Holzeinschlag, die Teilnahme an der Jagd (mit Ausnahme der Wildbeobachtung) sowie Arbeiten mit für Kinder und Jugendliche ungeeigneten Geräten sind verboten. Die Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (UVV 4.3) gilt entsprechend.

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung in den Jugendwaldheimen zu beachten.

3.1.2 Dauer der Lehrgänge

Die JWH-Lehrgänge werden ein- und zweiwöchig angeboten und ein- oder zweiwöchig durchgeführt.

Bei der Entscheidung über die Durchführung von ein- oder zweiwöchigen bzw. ein- oder zweiwöchigen Lehrgängen ist neben der angestrebten optimalen Auslastung auch auf den Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzugehen.

3.1.3 Auswahl der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer

Die Jugendwaldheime sollen in der Regel von Schülerinnen und Schülern der 4. bis 8. Klasse, und zwar vorwiegend aus den Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens, besucht werden.

Die Teilnahme von Schulklassen an Lehrgängen ist eine Schulveranstaltung, die als Schullandheimaufenthalt durchgeführt wird. Es sind daher die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL) vom 24. Juli 1992 (GABl. Nr. I Nr. 9/92 S. 206) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Ferienzeit soll vorrangig sonstigen Gruppen aus Nordrhein-Westfalen vorbehalten werden, für deren Aufenthalt ebenfalls die Regelung nach Nummer 3.1 Anwendung findet.

Je nach Auslastung des Heimes können auch Klassen aus anderen Bundesländern und dem Ausland Berücksichtigung finden.

3.2 Sonderveranstaltungen

Es bestehen keine Bedenken, Kurzlehrgänge z. B. für Lehramtsstudierende, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter einzuschalten.

3.3 Sonstige Nutzung

Hierzu zählt die anderweitige Nutzung der freien Kapazitäten durch die Landesforstverwaltung, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald oder die Waldjugend sowie die Nutzung zur Unterbringung von forstlichen oder anderen Arbeitskräften, insbesondere bei Einsätzen zur Beseitigung der Folgen von Schadensereignissen im Wald.

3.4 Anmeldeverfahren

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind möglichst nach Datum der Anmeldung aufzunehmen. Dabei sind alle Schulformen zu berücksichtigen. Wegen der großen Nachfrage soll eine Schulklasse oder Jugendgruppe nur insgesamt einmal in einem der fünf Jugendwaldheime Aufnahme finden.

Die Anmeldung der Schulen für einen Lehrgang erfolgt direkt bei einem der fünf Jugendwaldheime. Die Heimleitung führt Voranmeldelisten, anhand derer die Schulklassen frühzeitig zu einem Lehrgangstermin eingeladen werden. Nach Einladung melden sich die Schulklassen mit Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters verbindlich für den Aufenthalt an. Es besteht kein Anspruch der angemeldeten Gruppen auf einen Wunschtermin.

3.5 Belegung

Für die Jugendwaldheime ist eine optimale Auslastung anzustreben.

Für jedes Jahr ist von der Heimleitung ein Lehrgangsplan aufzustellen und der zuständigen unteren Forstbehörde vorzulegen.

Zum 15. Dezember jeden Jahres ist dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen über die höheren Forstbehörden eine Zusammenstellung der Gesamtbelegung und Arbeit für das zurückliegende Jahr vorzulegen.

3.6 Unfallversicherung

Der Unfallschutz bei Teilnahme von Schulklassen sowie Begleitpersonen an Jugendwaldheimlehrgängen (Schulveranstaltungen) ist in den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL) geregelt. Für die anderen Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer tritt der Versicherungsschutz der entsendenden Einrichtung (z. B. des Jugendverbandes) ein, die vor Lehrgangsbeginn schriftlich zu bestätigen hat, daß ein entsprechender Versicherungsschutz besteht.

Alle weiteren Personen und Gruppen, die sich in einem Jugendwaldheim aufhalten, haben eine Haftpflicht- und Unfallversicherung nachzuweisen.

- 4.1 **Status der Jugendwaldheime**
Die bestehenden Jugendwaldheime Urft, Raffelsbrand und Ringelstein sind Einrichtungen des Landes im Sinne von § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136) – SGV. NW. 2005 –.
Das Gillerbergheim steht in der Trägerschaft des Kreises Siegen-Wittgenstein. Es führt die Bezeichnung „Jugendwaldheim Gillerberg“, soweit es von der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen als Jugendwaldheim genutzt wird. Die Richtlinie gilt auch für das Jugendwaldheim Gillerberg.
- 4.2 **Bezeichnung der Jugendwaldheime**
Die im Bereich der nachstehend aufgeführten unteren Forstbehörden gelegenen Jugendwaldheime führen folgende Bezeichnungen:
– „Jugendwaldheim Urft“
des Staatlichen Forstamtes Schleiden
– „Jugendwaldheim Raffelsbrand“
des Staatlichen Forstamtes Hürtgenwald
– „Jugendwaldheim Gillerberg“
des Staatlichen Forstamtes Hilchenbach
– „Jugendwaldheim Ringelstein“
des Staatlichen Forstamtes Paderborn
- 4.3 **Jugendwaldheim Obereimer**
Mit Wirkung vom 1. Mai 1996 wird im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen das „Jugendwaldheim Obereimer“ des Staatlichen Forstamtes Arnsberg mit dem Sitz in Arnsberg errichtet, das gleichzeitig als zentrale forstliche Dokumentationsstelle dient. Das Jugendwaldheim Obereimer ist Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 LOG. NW.
- 4.4 **Dienst- und Fachaufsicht**
Die Jugendwaldheime Urft, Raffelsbrand, Ringelstein und Obereimer unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt). Für das Jugendwaldheim Gillerberg gilt dies nur für die im Jugendwaldheim tätigen Bediensteten des Landes. Für das weitere im Jugendwaldheim Gillerberg tätige Personal gelten die Regelungen der Vereinbarung zwischen dem Land und dem Kreis Siegen-Wittgenstein.
- 4.5 **Merkblätter und Heimordnung**
Für jedes Jugendwaldheim ist ein in den Grundzügen einheitliches Merkblatt mit den wichtigsten Informationen sowie eine Heimordnung herauszugeben und erforderlichenfalls zu aktualisieren.
Die Merkblätter, auch grundsätzliche Änderungen derselben, sind dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.
- 5 **Personal**
- 5.1 **Leiterin oder Leiter des Staatlichen Forstamtes**
Bei der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter des örtlich zuständigen Staatlichen Forstamtes liegt die Gesamtverantwortung für den störungsfreien Betrieb des Jugendwaldheimes.
- 5.2 **Heimleitung**
Die Heimleitung (Heimleiterin oder Heimleiter) obliegt einer forstlichen Fachkraft, die die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Jugendwaldheimbetrieb vor Ort trägt.
Eine zweite forstliche Fachkraft unterstützt die Arbeit der Heimleiterin oder des Heimleiters. Gleichzeitig nimmt sie weitere Aufgaben der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit wahr.

- 5.3 **Forstwirteinsatz**
Für die praktischen Tätigkeiten nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie werden Forstwirtinnen oder Forstwirte des zuständigen Staatlichen Forstamtes zur Anleitung der Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt.
Die Größe der Arbeitsgruppen soll dabei acht Jugendliche möglichst nicht überschreiten.
- 5.4 **Zivildienstleistende**
Für in Jugendwaldheimen eingesetzte Zivildienstleistende finden die jeweils geltenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften Anwendung.
- 6 **Haushalts- und Kassenwesen**
- 6.1 **Haushaltsführung**
Die Heimleiterin oder der Heimleiter ist nach § 9 Landeshaushaltsordnung Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Soweit Kassenanweisungen ihre oder seine eigene Person betreffen, sind sie von der zuständigen unteren Forstbehörde zu erteilen. Gleiches gilt, wenn beim Jugendwaldheim keine weitere Bedienstete oder kein weiterer Bediensteter feststellungsbefugt ist.
- 6.2 **Ausstattungsgegenstände und Verbrauchsgüter**
Die Vorschrift über landeseigene bewegliche Sachen in den unteren Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (SV 93) vom 18. 2. 1993 (SMBL. NW. 79001) ist anzuwenden.
- 6.3 **Unterkunft und Verpflegung**
Die Kostensätze für Unterkunft und Verpflegung werden mit gesondertem Erlaß herausgegeben und bei Bedarf angepaßt.
- 6.4 **Vollkostenrechnung**
Für die Jugendwaldheime wird eine jährliche Vollkostenrechnung erstellt. Diese ist zum 15. Mai eines jeden Jahres für das abgeschlossene Vorjahr dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.
- 7 **Inkrafttreten**
Dieser RdErl. tritt mit Wirkung v. 1. Mai 1996 in Kraft.
- 8 **Aufhebung**
Mein RdErl. v. 12. 2. 1988 (n. v.) – IV A 5 27–10–00.00 –, zuletzt geändert durch Erl. v. 14. 10. 1992 (n. v.) – III A 1 27–10–00.00 –, wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1996 S. 1563.

II.

Ministerpräsident

Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 8. 1996 –
A B 7 – 447 – 39

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Düsseldorf ernannten Herrn Javier Collar Zabaleta am 7. 8. 1996 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Melitón Cardona Torres, am 14. 8. 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1996 S. 1565.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 8. 1996 -
A B 7 - 428.1 - 1

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 7. 11. 1991 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5528 von Herrn Claus Gielisch, Honorarkonsul des Haschemitischen Königreichs Jordanien in Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1996 S. 1566.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 8. 1996 -
A B 7 - 451 - 3

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. 8. 1996 ausgestellte und bis zum 1. 8. 1998 gültige Konsularische Ausweis Nr. 6277 von Herrn Attila Demir, Bediensteter des Verwaltungspersonals im Türkischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1996 S. 1566.

Finanzministerium

Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 1996

RdErl. d. Finanzministeriums v. 15. 8. 1996 -
B 2905 - 9.0 - IV A 4

Durch das Jahressteuergesetz 1996 (JStG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das Gesetz zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996 und zur Änderung anderer Gesetze (Jahressteuer-Ergänzungsgesetz - JStErgG 1996) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) und die Lohnsteuer-Richtlinien 1996 (LStR 1996) vom 10. November 1995 (BStBl. I Sondernummer 3/1995) sind die Regelungen zur lohnsteuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen aus öffentlichen Kassen mit Wirkung ab 1. Januar 1996 geändert worden.

Im einzelnen gelten § 3 Nr. 13 und Nr. 34, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5 EStG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa sowie Nr. 14 Buchst. a und b JStG 1996 i. V. m. Artikel 1 Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a JStErgG 1996, die Abschnitte 14, 14 a, 37 bis 40 und 43 LStR 1996 und die Tz. 1 bis 19 des Merkblatts für den Arbeitgeber zu den Rechtsänderungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab 1. Januar 1996 (BStBl. I 1995 S. 719).

Ergänzend zu meinem RdErl. vom 23. 11. 1995 (MBl. NW. S. 1697) gebe ich hiermit folgendes bekannt:

Die Versteuerung kann im Wege der Individual- oder der Pauschalversteuerung durchgeführt werden.

I. Bei der Individualversteuerung hat eine genaue Ermittlung der steuerpflichtigen Bestandteile der gezahlten Reisekosten bzw. Trennungsentschädigung zu erfolgen. Hierzu gebe ich die folgenden Hinweise:

1. Regelungen nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG)
- 1.1. Fahrkostenerstattung (§ 5 LRKG)
Die Fahrkostenerstattung nach § 5 LRKG ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 1.2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6 LRKG)
Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 LRKG ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 1.3. Tagegeld (§ 9 LRKG)
 - 1.3.1. Das Tagegeld nach § 9 LRKG ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als es die steuerlichen Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i. V. m. Abschnitt 39 Abs. 2 LStR 1996 übersteigt.
 - 1.3.2. Der Zuschuß nach § 9 Abs. 5 LRKG ist zur Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Betrages mit dem Gesamtbetrag des gezahlten Tagegeldes (§§ 9, 12 LRKG) zusammenzurechnen.
 - 1.3.3. Auf Tz. 3 bis 6 des Arbeitgebermerkblattes mache ich aufmerksam.
- 1.4. Übernachtungsgeld (§ 10 LRKG)
 - 1.4.1. Das Übernachtungsgeld nach § 10 Abs. 1 bis 3 LRKG ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
 - 1.4.2. Tz. 9 und 10 des Arbeitgebermerkblattes sind auf Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen nicht anwendbar.
- 1.5. Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§ 12 LRKG)
Auf Tz. 7 des Arbeitgebermerkblattes mache ich aufmerksam. Die amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten für das Kalenderjahr 1996 sind in meinem Erlaß vom 13. 12. 1995 - S 2000 - 78 - V B 3 - (EStG-Kartei NRW § 8 EStG Fach 1 Nr. 1; siehe Anlage 1) enthalten. Die anordnende Stelle kann entweder einzelfallspezifisch mit dem Arbeitnehmer vereinbaren oder in einer allgemeinen Dienstvereinbarung festlegen, daß das Entgelt für die unentgeltliche Verpflegung mit der steuerfreien Reisekostenvergütung verrechnet wird.
- 1.6. Erstattung der Nebenkosten (§ 13 LRKG)
Die Erstattung der Nebenkosten nach § 13 LRKG ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 1.7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 14 LRKG)
Die Fahrkostenerstattung, die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, die Nebenkostenerstattung und die Erstattung der notwendigen Auslagen für Unterkunft sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Soweit die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung erstattet werden, ist Nummer 1.3 zu beachten.
- 1.8. Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen (§ 15 LRKG)
Bei Erstattungen nach § 15 LRKG sind die Nummern 1.1 bis 1.6 zu beachten.
- 1.9. Aufwandsvergütung (§ 16 LRKG)
Die Aufwandsvergütung nach § 16 LRKG ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie betragsmäßig nicht in Einzelvergütungen aufgeteilt werden kann. Bei betragsmäßiger Aufteilung in Einzelvergütungen sind die Nummern 1.3 bis 1.5 zu beachten.
- 1.10. Pauschvergütung (§ 17 LRKG)
Die Pauschvergütung nach § 17 LRKG ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie betragsmäßig nicht in Einzelvergütungen auf-

Anlage 1

geteilt werden kann. Bei betragsmäßiger Aufteilung in Einzelvergütungen sind die Nummern 1.1 bis 1.6 zu beachten.

- 1.11 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 18 LRKG)

Die Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen nach § 18 LRKG ist – soweit darin kein Tagegeld nach § 9 LRKG enthalten ist – nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Bei der Erstattung von Tagegeld ist Nummern 1.3 zu beachten.

- 1.12 Auslandsdienstreisen (§ 19 LRKG)
Siehe Nummer 2.
- 1.13 Trennungsentschädigung (§ 22 LRKG)
Siehe Nummer 3.

- 1.14 Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß (§ 23 LRKG)
Bei Erstattungen nach § 23 LRKG sind die Nummern 1.1 bis 1.6 zu beachten.

- 1.15 Sonstiges

- 1.15.1 Verrechnung von Einzelvergütungen

Es ist zulässig, die Einzelvergütungen nach Nummern 1.2 und 1.3 zusammenzurechnen; in diesem Fall ist die Summe der Einzelvergütungen steuerfrei, soweit sie die Summe der nach den Abschnitten 38 und 39 LStR 1996 zulässigen steuerfreien Einzelerstattungen nicht übersteigt. Bei den Übernachtungskosten ist es unerheblich, ob das Übernachtungsgeld nach § 10 Abs. 2 LRKG gezahlt oder der Einzelnachweis nach § 10 Abs. 3 LRKG geführt wird. Beim Frühstück ist die Kürzung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 LRKG zu beachten. Auf Tz. 8 Satz 2 des Arbeitgebermerkblattes mache ich aufmerksam.

Beispiel 1:

Zweitägige Dienstreise, Reisekostenstufe B, Abwesenheit am ersten Tag 9 Stunden, am zweiten Tag mehr als 14 Stunden, tatsächliche Übernachtungskosten (incl. Frühstück) 95 DM.

	Zahlbetrag	steuerfreier Betrag
Tagegeld		
1. Tag	19,50 DM	0,00 DM
Tagegeld		
2. Tag	39,00 DM	20,00 DM
Übernach- tungs- kosten	95,00 DM	95,00 DM
§ 10 Abs. 3 LRKG	<u>/. 7,80 DM</u>	
Ab- schnitt 40 LStR		<u>/. 9,00 DM</u>
	87,20 DM	<u>87,20 DM</u> 86,00 DM <u>87,20 DM*</u>
Summen	145,70 DM	107,20 DM
	<u>/. 107,20 DM</u>	
Steuer- pflichtiger Betrag	38,50 DM	

*) Mindestens aber der nach LRKG erstattete Betrag für Übernachtung = 87,20 DM.

Beispiel 2:

Eintägige Dienstreise, Abwesenheit 13 Stunden, Reisekostenstufe C, 50 km Wegstrecke mit eigenem Kraftfahrzeug.

	Zahlbetrag	steuerfreier Betrag
Tagegeld	31,00 DM	10,00 DM
Wegstreckenentschädigung	19,00 DM	26,00 DM
Summen	50,00 DM	36,00 DM
	<u>/. 36,00 DM</u>	
Steuerpflichtiger Betrag	14,00 DM	

- 1.15.2 Dreimonatsfrist

Die steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen sind nicht mehr zu berücksichtigen, wenn die Dienstreise die Dauer von drei Monaten überschreitet. Daher ist der Verpflegungskostenanteil für Tage nach Ablauf der Dreimonatsfrist in vollem Umfang zu versteuern. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist sind ggf. auch Reisetage vor dem 1. Januar 1996 zu berücksichtigen. Zur Unterbrechung der Dreimonatsfrist siehe Abschnitt 37 Absatz 3 LStR 1996.

- 1.15.3 Steuerliche Abgrenzung von Dienstreisen

Jede Dienstreise ist steuerlich grundsätzlich für sich zu betrachten. Es ist unzulässig, evtl. nicht aufgebrauchte steuerfreie Beträge auf kommende Dienstreisen vorzutragen oder nachträglich auf steuerpflichtige Beträge aus vorangegangenen Dienstreisen anzurechnen. Werden jedoch mehrere Dienstreisen in einer Reisekostenabrechnung abgerechnet, kann für diese Dienstreisen insgesamt eine Verrechnung vorgenommen werden.

- 1.15.4 Durchführung der Versteuerung

Es ist zulässig, lohnsteuerpflichtige Beträge bis zu 300 DM monatlich nur mindestens vierteljährlich zu versteuern. Dies gilt auch für die Versteuerung der Sachbezugswerte (siehe Nr. 1.5).

- 1.15.5 Zeitlicher Anwendungsbereich der gesetzlichen Neuregelung

Der gesetzlichen Neuregelung unterliegen Reisetage nach dem 31. Dezember 1995. Folglich sind Reisekostenvergütungen für vor dem 1. Januar 1996 abgeschlossene Dienstreisen, die erst nach dem 31. Dezember 1995 zufließen, noch nach § 3 Nr. 13 EStG a. F. steuerfrei.

- 1.15.6 Erstattung der Aufwendungen für eine Bahn-Card

Die Erstattung der Aufwendungen für eine BahnCard ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Bei einer Nutzung der BahnCard für Privatfahrten fallen keine lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteile an.

- 1.15.7 Anwendung des LRKG in anderen Bereichen

Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit das LRKG in anderen Bereichen angewendet wird (z.B. im Rahmen der Heilfürsorge).

- 2 Regelungen nach der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)

- 2.1 Kostenerstattung (§ 2 ARVO)

Die Fahrkostenerstattung nach § 5 Abs. 1 LRKG i. V. m. § 2 ARVO ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

- 2.2 Auslandstagegeld (§ 3 ARVO)

Das Auslandstagegeld nach § 3 ARVO ist insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als es die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nach den Spalten 2 bis 4 meines Erlasses vom 29. 11. 1995 – S 2338 – 2 – V B 3/ S 2228 – 6 – V B 1 – (Anlage 2) übersteigt. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

- 2.3 **Auslandsübernachtungsgeld (§ 3 ARVO)**
Das Auslandsübernachtungsgeld nach § 3 ARVO ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 3 **Regelungen nach der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)**
Zu unterscheiden ist zwischen vorübergehenden Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht) und Versetzungen, Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung oder Neueinstellungen.
- 3.1 **Vorübergehende Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht)**
Vorübergehende Abordnungen (ohne Versetzungsabsicht) sind steuerlich für die ersten drei Monate als Dienstreisen zu behandeln (siehe Abschnitt 37 Absatz 3 Satz 5 i.V.m. Abschnitt 43 Absatz 1 Satz 5 LStR 1996).
- 3.1.1 **Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 5, 5a TEVO)**
- 3.1.1.1 **Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten**
Das Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 TEVO und der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v.H. des Trennungstagegeldes) sind insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i.V.m. Abschnitt 39 Absatz 2 LStR 1996 übersteigen. Danach dürften regelmäßig keine lohnsteuerpflichtigen Beträge anfallen.
Die Reisebeihilfe nach den §§ 5 und 5a TEVO und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 3.1.1.2 **Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten und vor Ablauf von 27 Monaten**
Nach Ablauf von drei Monaten ist steuerlich von einer doppelten Haushaltsführung auszugehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG). Bei den Mehraufwendungen für Verpflegung ist die Dauer einer Tätigkeit an dem Beschäftigungsort, der zur Begründung der doppelten Haushaltsführung geführt hat, auf die Dreimonatsfrist anzurechnen, wenn sie ihr unmittelbar vorausgegangen ist. Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v.H. des Trennungstagegeldes) ist daher steuerpflichtiger Arbeitslohn.
Nummer 3.1.1.1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 3.1.1.3 **Trennungsentschädigung nach Ablauf von 27 Monaten**
Bei einer doppelten Haushaltsführung ist der Abzug der Aufwendungen bei einer Beschäftigung am selben Ort auf insgesamt zwei Jahre begrenzt. Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v.H. des Trennungstagegeldes) und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind daher steuerpflichtiger Arbeitslohn.
Wird für Heimfahrten nach den §§ 5, 5a TEVO, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden, eine Reisebeihilfe gezahlt, ist die Erstattung dieser Kosten nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten mit dem eigenen Pkw durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.
- 3.1.2 **Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)**
- 3.1.2.1 **Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten**
Die Fahrkostenerstattung und die Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 TEVO sowie der Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 3.1.2.2 **Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten**
Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Die Fahrkostenerstattung (§ 6 Abs. 1 u. 3 TEVO) ist gem. § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten statt mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln mit dem eigenen Pkw durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.
Der Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.
- 3.2 **Versetzungen, Abordnungen mit dem Ziel der Versetzung oder Neueinstellungen**
- 3.2.1 **Trennungsentschädigung beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 5 und 5a TEVO)**
- 3.2.1.1 **Trennungsentschädigung vor Ablauf von drei Monaten**
Das Trennungsreisegeld nach § 3 Abs. 1 TEVO und der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v.H. des Trennungstagegeldes) sind insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i.V.m. Abschnitt 39 Absatz 2 LStR 1996 übersteigen. Danach fallen regelmäßig keine lohnsteuerpflichtigen Beträge an.
Die Reisebeihilfe nach den §§ 5 und 5a TEVO und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.
- 3.2.1.2 **Trennungsentschädigung nach Ablauf von drei Monaten und vor Ablauf von 24 Monaten**
Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v.H. des Trennungstagegeldes) ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.
Nummer 3.2.1.1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 3.2.1.3 **Trennungsentschädigung nach Ablauf von 24 Monaten**
Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 TEVO (65 v.H. des Trennungstagegeldes) und die Erstattung der Unterkunftskosten bzw. die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.
Wird für Heimfahrten nach den §§ 5, 5a TEVO, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchgeführt werden, eine Reisebeihilfe gezahlt, ist die Erstattung dieser Kosten nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten mit dem eigenen Pkw durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.
- 3.2.2 **Trennungsentschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TEVO)**
Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Die Fahrkostenerstattung (§ 6 Abs. 1 u. 3 TEVO) ist gem. § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Werden die Fahrten statt mit regelmäßig ver-

remittenden Beförderungsmitteln mit dem eigenen Pkw durchgeführt, ist die Kostenerstattung steuerpflichtiger Arbeitslohn. Ausschlaggebend für eine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG ist die tatsächliche Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

Der Verpflegungszuschuß nach § 6 Abs. 2 TEVO ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

3.3 Sonstiges

3.3.1 Ersatz von Unterkunftskosten

Die Zweijahresfrist beim Ersatz von Unterkunftskosten gilt auch in den Fällen, in denen die beruflich veranlaßte doppelte Haushaltsführung vor dem 1. Januar 1996 begonnen hat. Nach Ablauf der Frist sind die Unterkunftskosten in vollem Umfang steuerpflichtig (frühestens ab 1. Januar 1996). Gleiches gilt für die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung einer Wohnung/Unterkunft. Die vorstehenden Regelungen sind insbesondere in Fällen anzuwenden, in denen die Unterkunftskosten durch die Weiterbewilligung des Tage- und Übernachtungsgeldes über den 14. Tag hinaus an Trennungentschädigungsberechtigte und Dienstreisende nach § 3 Abs. 1 TEVO i.V.m. § 11 Abs. 2 LRBG abgegolten werden.

3.3.2 Vorübergehende Abordnung in das Beitrittsgebiet

Wenn der Arbeitnehmer vorübergehend in das Beitrittsgebiet abgeordnet ist und dort auswärtig verbleibt, beginnt die Zweijahresfrist im Hinblick auf die Unterkunftskosten am 1. Januar 1996, da bis zu diesem Zeitpunkt steuerlich von Dienstreisen auszugehen ist. Der Verpflegungskostenanteil im Trennungstagegeld nach § 3 Abs. 2 LRBG (65 v.H. des Trennungstagegeldes) ist ab 1. Januar 1996 zu versteuern, sofern die doppelte Haushaltsführung vor dem 1. Oktober 1995 begründet worden ist.

4 Regelungen nach dem Landes-/Bundesumzugskostengesetz (LUKG/BUKG)

4.1 Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG)

Die Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 6 BUKG ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

4.2 Reisekosten (§ 7 BUKG)

Bei der Erstattung von Reisekosten nach § 7 BUKG ist Nummer 1 zu beachten. Die Reisekosten der zur häuslichen Gemeinschaft zählenden Personen sind steuerlich nach den für den Berechtigten geltenden Grundsätzen zu behandeln; die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG i. V.m. Abschnitt 39 Absatz 2 LStR 1996 können daher entsprechend vervielfacht werden.

4.3 Mietentschädigung (§ 8 BUKG)

Die Mietentschädigung nach § 8 BUKG ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

4.4 Andere Auslagen (§ 9 BUKG)

Die Erstattung anderer Auslagen nach § 9 BUKG ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

4.5 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)

Die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 BUKG ist nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

4.6 Trennungentschädigung (§ 12 BUKG)

Bei der Zahlung von Trennungentschädigung nach § 12 BUKG ist Nummer 3 zu beachten.

5 Zum Besteuerungsverfahren siehe auch auf folgendes hin:

5.1 Meldung der steuerpflichtigen Anteile an die Bezügestellen

Die Abrechnungsstellen haben den zuständigen Bezügestellen die steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und der Trennungentschädigung bzw. der Umzugskosten laufend, möglichst zeitnah zum Auszahlungsmonat mitzuteilen.

5.2 Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile

Die Bezügestellen erfassen die mitgeteilten steuerpflichtigen Leistungen als sonstige Bezüge und führen die Besteuerung für den gemeldeten Lohnzahlungszeitraum durch.

Die Besteuerung der steuerpflichtigen Anteile der Reisekosten und der Trennungentschädigung ist dem Bezüge-/Vergütungsempfänger auf der Bezügemittteilung in der Form anzuzeigen, daß er die besteuerten Anteile der jeweiligen Reisekosten- bzw. Trennungentschädigungsabrechnung zuordnen kann.

6 Bei Arbeitnehmern sind die individuell besteuerten Bezüge dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

II. Die Pauschalversteuerung richtet sich nach § 40 Abs. 1 EStG. Sie ist zulässig für sonstige Bezüge, soweit diese 2000 DM im Kalenderjahr je Arbeitnehmer nicht übersteigen (§ 40 Abs. 1 Satz 3 EStG). Sobald diese Grenze überschritten ist, müssen die übersteigenden Beträge individuell versteuert werden.

Der der Besteuerung zugrundezuliegende Nettosteuersatz (§ 40 Abs. 1 Satz 2 EStG) ermittelt sich nach den Besteuerungsmerkmalen der betroffenen Arbeitnehmer (Höhe des Arbeitslohnes, Steuerklassen und Freibeträge). Dabei ist die Berechnung für Arbeitnehmer, bei denen die allgemeine Lohnsteuertabelle gilt, und für Arbeitnehmer, bei denen die besondere Lohnsteuertabelle gilt, gesondert durchzuführen. Aus Vereinfachungsgründen kann für die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitslohns eine repräsentative Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer herangezogen werden (Abschnitt 126 Abs. 3 Satz 4 LStR).

Die Pauschalierung ist bei dem Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu beantragen. Dem Antrag ist die Berechnung des Durchschnittsteuersatzes beizufügen (§ 40 Abs. 1 Satz 4 EStG). Betriebsstättenfinanzamt ist regelmäßig das Finanzamt, in dessen Bezirk die den Arbeitslohn zahlende Kasse ihren Sitz hat, weil dort der für die Durchführung der Besteuerung maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird (§ 41 Abs. 2 EStG i. V.m. § 38 Abs. 3 Satz 2 EStG; § 41 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Folge einer Pauschalierung ist, daß der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer als Steuerschuldner übernehmen muß (§ 40 Abs. 3 EStG). Allerdings kann der Arbeitgeber diese Steuer arbeitsrechtlich (Innenverhältnis) auf die Arbeitnehmer überwälzen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß Arbeitnehmer mit geringen Bezügen und einem unter dem Durchschnitt liegenden individuellen Steuersatz benachteiligt werden können.

Die nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG pauschal besteuerten Bezüge sind nicht dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ArEV).

Da die 2000-DM-Grenze übersteigenden Beträge nicht mehr pauschal, sondern individuell versteuert werden müssen, sind die jeweils pauschal versteuerten Beträge arbeitnehmerbezogen aufzuzeichnen.

III. Für die Bediensteten des Landes ergeht gesonderte Weisung an die Ressorts.

**Änderungen im Lohnsteuerverfahren 1996
auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften**

Erlaß d. Finanzministeriums v. 13. 12. 1995 - S 2000 - 78 - V B 3

I. Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb ab 1. 1. 1996

Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt im Betrieb abgibt, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Die Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 1996 sind durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und der Arbeitsentgeltverordnung festgesetzt worden. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 1996 gewährt werden, einheitlich in allen Ländern

- a) für ein Mittag- oder Abendessen 4,50 DM, bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden 4,20 DM;
- b) für ein Frühstück 2,60 DM, bei Jugendlichen unter 18 Jahren und Auszubildenden 2,40 DM.

Im übrigen wird auf Abschnitt 31 Abs. 6 LStR hingewiesen.

II. Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte ab 1. 1. 1996

Hinweis auf EStG-Kartei NRW § 40 a EStG Nr. 1.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.

Er entspricht dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. 12. 1995 - IV B 6 - S 2334 - 229/95, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht wird.

**Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen
bei Auslandsdienstreisen und -geschäftsreisen ab 1. 1. 1996**

Erlaß d. Finanzministeriums v. 29. 11. 1995 – S 2338 – 2 – V B 3/S 2228 – 6 – V B 1

Auf Grund des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG in der vom Deutschen Bundestag am 24. 11. 1995 beschlossenen Fassung, die noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, werden die in der anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Auslandsdienstreisen bekanntgemacht. Diese Pauschbeträge gelten für Reisetage ab dem 1. 1. 1996. Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24.00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Für eintägige Dienstreisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Dieses Schreiben gilt entsprechend für Geschäftsreisen in das Ausland.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. 11. 1995 – IV B 6 – S 2353 – 218/95/IV B 1 – S 2228 – 5/95, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht wird.

Übersicht
über die ab 1. Januar 1996 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 10 Stunden	
	DM	DM	DM	
Ägypten	48	32	16	100
- Kairo	48	32	16	140
Äquatorialguinea	74	50	25	130
Äthiopien	54	36	18	130
Afghanistan	74	50	25	140
Albanien	54	36	18	130
Algerien	72	48	24	90
Andorra	66	44	22	140
Angola	90	60	30	200
Argentinien	96	64	32	200
Armenien	60	40	20	70
Aserbaidshjan	48	32	16	100
Australien	66	44	22	120
Bahamas	74	50	25	130
Bahrain	78	52	26	130
Bangladesch	60	40	20	260
Barbados	74	50	25	130
Belgien	74	50	25	110
Benin	54	36	18	80
Bolivien	42	28	14	100
Bosnien-Herzegowina	72	48	24	110
Botsuana	60	40	20	120
Brasilien	66	44	22	120
Brunei (Darussalam)	96	64	32	140
Bulgarien	42	28	14	150
Burkina Faso	54	36	18	80
Burundi	72	48	24	100
Chile	60	40	20	140
China	78	52	26	140
- Shanghai	78	52	26	220
(China) Taiwan	84	56	28	200
Costa Rica	54	36	18	130
Côte d'Ivoire	60	40	20	100
Dänemark	96	64	32	100
- Kopenhagen	96	64	32	150
Dominikanische Republik	72	48	24	160
Dschibuti	74	50	25	130
Ecuador	54	36	18	120
El Salvador	48	32	16	120
Eritrea	54	36	18	140
Estland	42	28	14	110
Fidschi	60	40	20	110
Finnland	72	48	24	130
Frankreich	78	52	26	100
- Paris*)	96	64	32	160
Gabun	72	48	24	140

*) einschl. der Departements Haute-Seine, Seine-Saint Denis und Val-de-Marne

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen
bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von

Land	mindestens	weniger als	weniger als	Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten
	24 Stunden	24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	14 Stunden, aber mindestens 10 Stunden	
	DM	DM	DM	DM
Gambia	74	50	25	130
Georgien	84	56	28	250
Ghana	60	40	20	150
Griechenland	60	40	20	100
Guatemala	72	48	24	120
Guinea	66	44	22	120
Guinea-Bissau	54	36	18	120
Guyana	74	50	25	130
Haiti	74	50	25	130
Honduras	42	28	14	100
Hongkong	78	52	26	240
Indien	48	32	16	120
- New Dehli	48	32	16	160
- Bombay	48	32	16	230
Indonesien	84	56	28	180
Irak	74	50	25	130
Iran, Islamische Republik	42	28	14	180
Irland	90	60	30	150
Island	96	64	32	200
Israel	72	48	24	150
Italien	78	52	26	140
Jamaika	66	44	22	160
Japan	132	88	44	220
Jemen	96	64	32	200
Jordanien	60	40	20	100
Jugoslawien	72	48	24	110
Kambodscha	72	48	24	160
Kamerun	60	40	20	80
Kanada	66	44	22	130
Kap Verde	74	50	25	130
Kasachstan	48	32	16	120
Katar	60	40	20	120
Kenia	60	40	20	150
Kirgisistan	36	24	12	120
Kolumbien	60	40	20	120
Komoren	74	50	25	130
Kongo	66	44	22	120
Korea, Demokratische Republik	96	64	32	130
Korea, Republik	108	72	36	220
Kroatien	78	52	26	120
Kuba	54	36	18	120
Kuwait	78	52	26	240
Laotische Demokr. Volksrepublik	54	36	18	90
Lesotho	48	32	16	110
Lettland	54	36	18	140
Libanon	72	48	24	180
Liberia	74	50	25	130
Libysch-Arabische Dschamahirija	120	80	40	200
Liechtenstein	84	56	28	160
Litauen	36	24	12	100

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14 Stunden, aber mindestens 10 Stunden	Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten
	DM	DM	DM	DM
Luxemburg	74	50	25	130
Madagaskar	42	28	14	150
Malawi	48	32	16	120
Malaysia	60	40	20	120
Malediven	60	40	20	160
Mali	60	40	20	150
Malta	54	36	18	100
Marokko	72	48	24	110
Mauretanien	72	48	24	140
Mauritius	74	50	25	130
Mazedonien	42	28	14	110
Mexiko	48	32	16	140
Moldau, Republik	36	24	12	170
Monaco	78	52	26	100
Mongolei	48	32	16	100
Mosambik	66	44	22	150
Myanmar (früher Burma)	48	32	16	110
Namibia	48	32	16	90
Nepal	48	32	16	130
Neuseeland	72	48	24	140
Nicaragua	60	40	20	110
Niederlande	84	56	28	140
Niger	42	28	14	70
Nigeria	84	56	28	180
Norwegen	84	56	28	170
Österreich	72	48	24	110
- Wien	72	48	24	150
Oman	84	56	28	120
Pakistan	48	32	16	140
Panama	60	40	20	110
Papua-Neuguinea	72	48	24	170
Paraguay	48	32	16	120
Peru	72	48	24	140
Philippinen	72	48	24	150
Polen	48	32	16	100
- Warschau	60	40	20	190
Portugal	60	40	20	130
Ruanda	74	50	25	130
Rumänien	48	32	16	200
Russische Föderation	108	72	36	250
- Moskau	108	72	36	350
Sambia	42	28	14	120
Samoa	54	36	18	110
San Marino	78	52	26	140
Sao Tomé und Príncipe	74	50	25	130
Saudi-Arabien	78	52	26	130

Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen
bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von

Land	mindestens	weniger als	weniger als	Pauschbetrag für Übernachtungs- kosten
	24 Stunden	24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden	14 Stunden, aber mindestens 10 Stunden	
	DM	DM	DM	DM
Schweden	84	56	28	170
Schweiz	84	56	28	150
Senegal	54	36	18	80
Sierra Leone	66	44	22	150
Simbabwe	36	24	12	100
Singapur	84	56	28	200
Slowakei	42	28	14	100
Slowenien	60	40	20	110
Somalia	74	50	25	130
Spanien	66	44	22	140
Sri Lanka	42	28	14	140
Sudan	84	56	28	210
Südafrika	48	32	16	100
Swasiland	74	50	25	130
Syrien, Arabische Republik	60	40	20	180
Tadschikistan	42	28	14	90
Tansania, Vereinigte Republik	66	44	22	120
Thailand	48	32	16	150
Togo	60	40	20	100
Tonga	72	48	24	70
Trinidad und Tobago	72	48	24	130
Tschad	66	44	22	120
Tschechische Republik	42	28	14	220
Türkei	48	32	16	120
- asiatischer Teil	48	32	16	100
Tunesien	54	36	18	120
Turkmenistan	60	40	20	160
Uganda	60	40	20	140
Ukraine	42	28	14	180
Ungarn	48	32	16	140
Uruguay	66	44	22	90
Usbekistan	60	40	20	100
Vatikanstadt	78	52	26	140
Venezuela	48	32	16	120
Vereinigte Arabische Emirate	84	56	28	180
Vereinigte Staaten	78	52	26	150
- New York	102	68	34	150
- Washington*)	96	64	32	150
Vereinigtes Königreich	72	48	24	100
- London	90	60	30	160
Vietnam	60	40	20	120
Weißrußland	36	24	12	80
Zaire	102	68	34	220
Zentralafrikanische Republik	54	36	18	100
Zypern	72	48	24	100

- MBl. NW. 1996 S. 1566.

*) einschl. Alexandria/Virginia und Arlington/Virginia

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am 8. 10. 1996**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 11. 9. 1996

Am Dienstag, 8. Oktober 1996, 12.00 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 11. September 1996
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Erlaß der Neufassung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband VRR
4. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1995 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 11. September 1996

Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Ursula Kraus
Oberbürgermeisterin

– MBL NW. 1996 S. 1576.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569